

**Erste Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung für den Friedhof Osterfeld der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schulensee  
Vom 28.08.2023**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schulensee hat am 28.08.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Osterfeld der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schulensee vom 02. September 2021 (veröffentlicht im Internet, nach vorheriger Bekanntmachung der Bereitstellung im Thomasboten im Juni 2022, unter der Internetadresse: <https://www.thomasbote.de/friedhof.html>.) wird wie folgt geändert:

**1. in § 12 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Grabstätten für Erdbestattungen

- |   |               |                 |
|---|---------------|-----------------|
| 1. bei einer Sarglänge bis 120 cm               | Länge: 1,40 m | Breite: 0,60 m  |
| 2. bei einer Sarglänge über 120 cm              | Länge: 2,50 m | Breite: 1,25 m  |
| 3. Findlingsgräber                              | Länge: 3,50 m | Breite: 1,25 m  |
| 4. Urnengrabstätten                             |               |                 |
| für 2 Urnen                                     | Länge: 1,25 m | Breite: 0,80 m  |
| für 4 Urnen                                     | Länge: 1,25 m | Breite: 1,25 m  |
| 5. Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabstätten |               |                 |
|   | Länge: 0,40 m | Breite: 0,40 m. |

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.“

**2. in § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:**

„8) Der Flächenbewuchs ist bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte zu entfernen. Die vom Flächenbewuchs befreite Grabstätte ist auf das umliegende Bodenniveau mit Erde aufzufüllen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die nutzungsberechtigte Person den Flächenbewuchs innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung schriftlich abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung erfolgt, geht der Flächenbewuchs entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann den Flächenbewuchs von der Grabstätte entfernen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Ist keine nutzungsberechtigte Person vorhanden, kann der Friedhofsträger die Kostenerstattung von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat.“

**3. in § 14 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:**

„7 Bei Wahlgrabstätten mit Hinterpflanzung wird die Fläche hinter der Grabstätte zwischen zwei Grabreihen in der Tiefe hälftig der Grabstätte zugerechnet. Die Fläche wird einheitlich durch den Friedhofsträger angelegt und Unterhalten.“

**4. in § 27 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten (in Stelenform): 0,20 bis 0,45 m<sup>2</sup>
2. auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,20 bis 0,80 m<sup>2</sup>
3. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,20 bis 1,20 m<sup>2</sup>
4. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.“

**5. in § 27 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:**

„Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen folgenden Größen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten von 0,20 bis 0,25 m<sup>2</sup>
2. auf einstelligen Wahlgrabstätten von 0,20 bis 0,40 m<sup>2</sup>
3. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten von 0,20 bis 0,60 m<sup>2</sup>.“

**6. in § 27 wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:**

„Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten (nur liegende Grabmale) 0,15 bis 0,25 m<sup>2</sup>
2. auf Urnenwahlgrabstätten 0,20 bis 0,45 m<sup>2</sup>
3. auf zweistelligen Urnenwahlgrabstätten:
  - 3.1. stehende Grabmale in Stelenform 0,20 bis 0,25 m<sup>2</sup>
  - 3.2. liegende Grabmale 0,20 bis 0,25 m<sup>2</sup>.
4. auf vierstelligen Urnenwahlgrabstätten:
  - 4.1. stehende Grabmale in Stelenform 0,20 bis 0,35 m<sup>2</sup>
  - 4.2. liegende Grabmale 0,20 bis 0,35 m<sup>2</sup>.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Auf die Bereitstellung im Internet wird im Gemeindebrief „Thomasbote“ hingewiesen.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schulensee wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 07.12.2023 (Az.: TgB1067) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Molfsee, ...6.2.2024



(Vorsitzendes Mitglied des  
Kirchengemeinderates)



(Mitglied des Kirchengemeinderates)